



## **AMTSGERICHT SOEST**

## **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.Juni 2025, 8.30 Uhr,  
im Amtsgericht Soest, Nöttenstraße 28, Saal I, I. Stock**

das im Möhnesee Blatt 1804 A eingetragene

# Grundstück

### Grundbuchbezeichnung:

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Wippringsen, Flur 4, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche,  
Wohnen, Dorfstraße 5 890 qm groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage bebautem Grundstück. Das Objekt wurde 1975 errichtet und zwischenzeitlich geringfügig modernisiert; es besteht aus einem massiven Kellergeschoss sowie einem darauf aufgestellten Fertighaus, das aus einem Erd- und einem ausgebauten Dachgeschoss besteht. Der Wohnungsgrundriss ist funktional angelegt. Das Wohnzimmer mit Terrasse im Erdgeschoss ist Richtung Westen (Garten) ausgerichtet. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 135 qm. An der Nordseite des Hauses ist eine Flachdach-Doppelgarage angebaut, wobei der nördliche Garagenstellplatz als Durchfahrtsgarage konzipiert ist. In Verlängerung der Durchfahrtsgarage befindet sich ein Carport in Holzbauweise. Im westlichen

Grundstücksbereich befinden sich ein Gartenhäuschen/Geräteschuppen, ein Schwimmbecken-Podest sowie ein Garten- bzw. Gewächshaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Soest, 26.02.2025